

Satzung
der Gemeinde Haßloch
zur Verschonung von Grundstücken gemäß § 14 der Satzung der Gemeinde
Haßloch zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen vom 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Haßloch (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die mängelfreie Abnahme der hergestellten Verkehrsanlage erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m. der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Gemeinde Haßloch über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gemäß § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des jeweiligen Ausbaufwandes bestimmt. Danach werden Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages erstmals berücksichtigt und beitragspflichtig nach

1. 20 Jahren bei einem vollständigen Ausbau sämtlicher Teileinrichtungen der Verkehrsanlage,
2. 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
3. 10 Jahren bei Herstellung der Gehwege,
4. 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderen Teilanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der Verschonungszeiträume unter den Ziffern 1. bis 4. nicht statt. In diesem Fall gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 5 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- EUR 0,01 bis	2,50/m ² Grundstücksfläche	-	1 Jahr
- EUR 2,51 bis	5,00/m ² Grundstücksfläche	-	2 Jahre
- EUR 5,01 bis	7,50/m ² Grundstücksfläche	-	3 Jahre
- EUR 7,51 bis	10,00/m ² Grundstücksfläche	-	4 Jahre
- EUR 10,01 bis	12,50/m ² Grundstücksfläche	-	5 Jahre
- EUR 12,51 bis	15,00/m ² Grundstücksfläche	-	6 Jahre
- EUR 15,01 bis	17,50/m ² Grundstücksfläche	-	7 Jahre
- EUR 17,51 bis	20,00/m ² Grundstücksfläche	-	8 Jahre
- EUR 20,01 bis	22,50/m ² Grundstücksfläche	-	9 Jahre
- EUR 22,51 bis	25,00/m ² Grundstücksfläche	-	10 Jahre
- EUR 25,01 bis	27,50/m ² Grundstücksfläche	-	11 Jahre
- EUR 27,51 bis	30,00/m ² Grundstücksfläche	-	12 Jahre

- EUR 30,01 bis 32,50/m² Grundstücksfläche – 13 Jahre
- EUR 32,51 bis 35,00/m² Grundstücksfläche – 14 Jahre
- EUR 35,01 bis 37,50/m² Grundstücksfläche – 15 Jahre
- EUR 37,51 bis 40,00/m² Grundstücksfläche – 16 Jahre
- EUR 40,01 bis 42,50/m² Grundstücksfläche – 17 Jahre
- EUR 42,51 bis 45,00/m² Grundstücksfläche – 18 Jahre
- EUR 45,01 bis 47,50/m² Grundstücksfläche – 19 Jahre
- mehr als EUR 47,51/m² Grundstücksfläche – 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Verschonung beginnt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum 01.01.2026.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Haßloch, den 11.12.2025
Gemeindeverwaltung Haßloch

gez.

Tobias Meyer
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.